

SELBSTSTÄNDIGENVORSORGE – 2 Modelle

Pflichtmodell

Selbstständige, die in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, müssen Beiträge für die Selbstständigenvorsorge leisten.

Gemeinsam mit der Pensionsversicherung/Krankenversicherung werden 1,53% der Bemessungsgrundlage durch die SVS (Sozialversicherung der Selbstständigen) vorgeschrieben.

Die Beitragsgrundlage ist mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.

Die Beiträge werden direkt von der SVS eingehoben und an die Vorsorgekasse weitergeleitet.

Zwangszuweisung

Falls Sie innerhalb von 6 Monaten keine Vorsorgekasse auswählen, weist Ihnen die SVS einer der acht Vorsorgekassen in Österreich zu.

Freiwilligenmodell

Freiberufliche Selbstständige wie

- Rechtsanwälte
- Notare
- Ärzte
- Tierärzte
- Architekten
- Ingenieurkonsulenten
- Apotheker
- Landwirte
- Patentanwälte
- Wirtschaftstreuhänder und
- Zahnärzte

Können sich innerhalb von 12 Monaten nach Beginn Ihrer selbstständigen Tätigkeit für den Beitritt zur Vorsorgekasse entscheiden.

Lassen Sie diese Frist ungenützt verstreichen, haben Sie Ihre Teilnahmemöglichkeit vertan.

Beitrag in Höhe von 1,53% ist als Betriebsausgabe absetzbar

Verrechnung erfolgt über SVS

Veranlagung mit 100%iger Kapitalgarantie!

Die Veranlagung erfolgt mit Bedacht auf größtmögliche Sicherheit unter ökonomischen sowie nachhaltigen Gesichtspunkten. Investiert wird überwiegend in Anleihen und zu einem geringen Anteil in Aktien.

Um zu unterstreichen, dass Ihre Beiträge in den besten Händen sind, wird eine 100%ige Kapitalgarantie versichert. Ihre geleisteten Beiträge bleiben somit immer vollständig erhalten. Jährlich im Frühjahr erhalten Sie eine Kontoinformation mit der aktuellen Höhe Ihrer Abfertigungsanwartschaft.

Auszahlung

Nach Beendigung Ihrer selbstständigen Tätigkeit, wird die Mitarbeitervorsorgekasse automatisch informiert. Diese überprüft umgehend, ob ein Verfügungsanspruch besteht.

Hinweis/Ausnahme: Rechtsanwälte müssen sich in diesem Fall selbst bei der Vorsorgekasse melden.

Besteht Verfügungsanspruch, informiert Sie die Vorsorgekasse schriftlich über Ihre Möglichkeiten. Mit dem Antwortformular können Sie Ihre Entscheidung einfach mitteilen.

Verfügungsanspruch besteht grundsätzlich:

1. bei Pensionsantritt
2. wenn seit Ihrer letzten Verfügung 36 Beitragsmonate (=3 Jahre) oder mehr vorhanden sowie 2 Jahre seit der Beendigung Ihrer selbstständigen Tätigkeit vergangen sind.
3. wenn 5 Jahre seit der Beendigung Ihrer selbstständigen Tätigkeit vergangen sind, in denen keine Beiträge geleistet wurden.
4. im Falle Ihres Ablebens für familienbeihilfeberechtigte Kinder sowie Ehepartnerin bzw. Ehepartner.

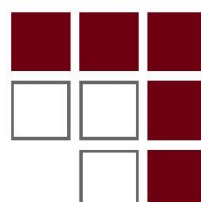
Folgende Verfügungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Steuerfreie Weiterveranlagung in der aktuellen Vorsorgekasse
- Übertragung in eine andere Vorsorgekasse nach der Wiederaufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit oder in die Vorsorgekasse Ihres neuen Arbeitgebers
- Übertragung in eine Firmenpensionslösung (Pensionskasse oder Betriebliche Kollektivversicherung), an der Sie bereits teilnehmen
- Übertragung in eine private Pensionszusatzversicherung
- Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag, abzüglich 6 % Einkommenssteuer.

Ein Konto im Überblick

Haben Sie Guthaben bei anderen Vorsorgekassen, so können Sie diese zu einer Vorsorgekasse zusammenführen. Damit haben Sie den Vorteil, dass alle Ihre Anwartschaften zentral in einer Kasse zusammengefasst sind und Sie diese übersichtlich auf einer einzigen Kontoinformation sehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Betriebliche Altersvorsorge Consulting GmbH



Pfaffing 36
5760 Saalfelden
+43 (6582) 70 3 70
office@bav.co.at
www.betriebliche-altersvorsorge.at